



c/o Prof. Peter Seele | Universität Basel
Zentrum für Religion, Wirtschaft, Politik
Nadelberg 10 | CH-4051 Basel

Statuten

Die Statuten basieren auf Artikel 60-79 („Die Vereine“)
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Abschnitt I: Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein trägt den Namen „EBEN-Switzerland - Swiss Business Ethics Network“ und ist das *national chapter* des „European Business Ethics Network“ (EBEN) in der Schweiz.

Sitz des Vereins ist Basel:

EBEN Switzerland
c/o Prof. Peter Seele
Universität Basel
Nadelberg 10
CH-4051 Basel

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der praxisnahen Diskussion zwischen Wirtschaft und Wissenschaft über Fragen der Wirtschafts- und Unternehmensethik sowie die Vernetzung der verschiedenen Akteure und die

Schaffung einer Öffentlichkeit in diesem Bereich.

(3) Zur Erreichung dieses Zwecks richtet der Verein themenbezogene Arbeitskreise ein, veranstaltet Tagungen, gibt periodisch erscheinende Informationsbriefe heraus, regt Forschungsprojekte an und pflegt internationale Kontakte, insbesondere zu den verschiedenen „European Business Ethics Network (EBEN)“-Organisationen in anderen Ländern Europas. (3.1) Ferner verfolgt der Verein die Sensibilisierung für Themen der Wirtschafts- und Unternehmensethik in der Bildung und Ausbildung in der Schweiz.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ebenso über mögliche Ausschlüsse.

(3) Ausgeschlossen werden können Mitglieder, (3.1) die ihren Pflichten als Mitglied nicht nachkommen (z.B. zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag zahlen) oder (3.2) die den Zwecken des Vereins schaden.

(4) Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Jahresende schriftlich möglich.

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(7) Die Mitglieder des Vereins werden nach Maßgabe der Satzung des „European Business Ethics Network“ (EBEN), Art. 4, §2, zugleich Mitglieder dieses internationalen Netzwerkes. Die EBEN-Beiträge sind in der „EBEN-Switzerland“ Mitgliedschaft enthalten und werden an EBEN abgeführt.

(8) Es gibt verschiedene Arten von Mitgliedschaften, die sich durch unterschiedliche Mitgliedsbeiträge unterscheiden: (8.1) Studenten/ Erwerbslose: 50 CHF/Jahr, (8.2) Einzelmitglieder: 100 CHF/Jahr, (8.3) Non-

Profit-Organisationen: 200 CHF/Jahr, (8.4) Unternehmen: 300,- CHF/Jahr .

(9) Die Beiträge sind jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten auf das Konto von EBEN Switzerland - Swiss Business Ethics Network.

(10) Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge werden auf der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt)

Abschnitt III: Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Spenden, Honoraren, Subventionen, Zuschüssen und Förderbeiträgen, Vermögenserträgen.

Abschnitt IV: Vereinsorgane

Die Vereinsorgane:

(1) Vereinsversammlung.

(1.1) Die Vereinsversammlung findet zumindest einmal jährlich, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder, oder wenn das Vereinsinteresse es fordert, oder wenn der Vorstand es für nötig hält, statt.

(1.2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Vorlage einer Traktandenliste zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den Vorstand.

(1.3) Die Vereinsversammlung ist ab der Anwesenheit von 10% der Mitglieder beschlussfähig. (1.3.1) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird erneut

eingeladen, gegebenenfalls noch für den selben Tag). (1.3.2) Nach der erneuten Einladung ist die Vereinsversammlung in jedem Falle beschlussfähig.

(1.4) Die Vereinsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, i. d. R. vom Präsidenten (Chairman) oder von der Vereinsversammlung auf Antrag gewählt.

(1.5) Über die Vereinsversammlung wird Protokoll geführt. (1.5.1) Das Protokoll wird von der nächsten Vereinsversammlung genehmigt.

(1.6) Anträge für die Vereinsversammlung müssen 10 Tage im voraus schriftlich oder elektronisch an den Vorstand eingereicht werden.

(1.7) Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind (1.7.1) die Abnahme des Jahresberichtes, (1.7.2) die Genehmigung der Jahresrechnung und (1.7.3) Déchargeerteilung, (1.7.4) Wahlen des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren, (1.7.5) Entlastung des alten Vorstandes, (1.7.6) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (auf Vorschlag des Vorstandes oder mit Zweidrittelmehrheit), (1.7.7) die Revision der Statuten (mit Zweidrittelmehrheit), die (1.7.8) Auflösung des Vereins (auf Vorschlag des Vorstandes oder Zweidrittelmehrheit), die (1.7.9) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die (1.7.10) Auflösung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit (einzelne Vorstände oder der gesamte Vorstand), unter Vorlage wichtiger Gründe.

(2) Vorstand.

(2.1) Der Vorstand besteht aus Mindestens zwei und höchstens fünf Personen.

(2.2) Der Vorstand Konstituiert sich selbstständig und

(2.3) ist Beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäss eingeladen wurden und (2.3.1) mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. (2.3.2) Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, (2.3.3) bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Chairman).

(2.4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre, (2.4.1) Wiederwahl ist zulässig.

(2.5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur Ersatzwahl auf der folgenden Vereinsversammlung dessen Arbeit kommissarisch.

(2.6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(2.7) Die Aufgaben des Vorstandes sind (2.7.1) die Führung der laufenden Geschäfte, (2.7.2) die Vorbereitung der Vereinsversammlung, (2.7.3) die Erstellung der Traktandenliste für die Vereinsversammlung, (2.7.4) bei Bedarf die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, (2.7.5) die Einrichtung einer Geschäftsstelle, (2.7.6) die Erstellung eines Jahresbudgets, (2.7.7) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts, (2.7.8) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Rechnungsrevisoren

(3.1) Zwei Personen, die nicht dem Verein angehören müssen und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(3.2) Die Revisoren prüfen die Buchführung des Vorstandes nach den Massgaben der Statuten mindestens einmal im Jahr.

Abschnitt V: Weitere Bestimmungen:

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen (§ 75a ZGB)

(2) Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer dem Vereinszweck verwandten Organisation mit vergleichbarer Zielsetzung übertragen.